

Wohn- und Betreuungsvertrag im Pflegeheim über Dauerpflege

zwischen HAUS ELIM
Sozialwerk der Volksmission e.V.
Am Hungerberg 29, 71397 Leutenbach
als Träger von
HAUS ELIM, Auenwald
Talstraße 23, 71549 Auenwald-Unterbrüden
vertreten durch die Heimleitung Frau Lisa Ros, im Weiteren „Pflegeheim“ genannt -
und Herrn / Frau
wohnhaft in:
gegebenenfalls vertreten durch:
Herrn / Frau
wohnhaft in:
- im Weiteren „Bewohnerin / Bewohner“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Die Aufnahme in die Dauerpflege erfolgt am **xx.xx.202x**
 auf unbestimmte Zeit. befristet bis zum _____
2. Das Pflegeheim überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner **das Einzelzimmer xxx** mit folgender Ausstattung:
Bad mit WC, Waschbecken und Dusche, Notrufanlage, Telefonanschluss (gegen zusätzliche Kosten), Fernsehanschluss (begrenzter Anzahl von Programmen, evtl. eingeschränkte Bildqualität, Gerät muss zur Anlage kompatibel sein), Pflegebett elektrisch, Nachttisch, Kleiderschrank mit abschließbarem Fach, Kommode, Tisch, Stühlen, Gardinen, Garderobe.
Für die Betriebssicherheit von eigenen Elektrogeräten wie Radio, Fernsehgeräte, Lampen, Fön, Rasierapparat usw. ist der Bewohner / die Bewohnerin verantwortlich und hat für diese zu garantieren.
Einmal jährlich führt das HAUS ELIM eine VDE-Prüfung der hauseigenen Elektrogeräte durch. In diesem Zuge werden die eigenen Elektrogeräte der Bewohnerinnen und Bewohner gegen eine Kostenbeteiligung ebenfalls geprüft (siehe Zuzahlungsliste). Sollte das nicht erwünscht sein, so ist dies dem HAUS ELIM schriftlich mitzuteilen.
3. Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem bei der Bewohnerin / dem Bewohner Notwendigen; maßgebend hierfür ist
 der vom MDK festgestellte **Pflegegrad** _
 mangels Einstufung durch den MDK der vereinbarte **Pflegegrad** _.
4. Das tägliche Gesamtheimergeld beträgt derzeit ____ **Euro**.
5. Die Bewohnerin / der Bewohner benennt die Vertretungsperson als Ansprechpartner.
6. Vertragsgrundlage sind die beigelegten vorvertraglichen Informationen. Abweichend von diesen gilt Folgendes:
7. Im Übrigen gelten die auf den folgenden Seiten abgedruckten Regelungen.

Auenwald, den xx.xx.202x

Heimleitung des Pflegeheims

Bewohnerin/Bewohner bzw. vertretende Person

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Information des HAUS ELIM Auenwald über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen vor Abschluss des Heimvertrages. Diese Informationen wurden mir erläutert.

Weiter bestätige ich, dass ich auf das Recht nach §8 Absatz 2 WTPG, mir vor Vertragsabschluss eine Kopie des aktuellen, anonymisierten Prüfberichts der Heimaufsicht aushändigen zu lassen, hingewiesen wurde.

Bewohnerin/Bewohner bzw. vertretende Person

Regelungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag des
HAUS ELIM Auenwald

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

(1) Das Pflegeheim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen entsprechend den Bestimmungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des „Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 72 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ zugelassen.

(2) Der Versorgungsvertrag und der „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 72 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ sind verbindlich und können bei der Verwaltung des Pflegeheims eingesehen werden.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Für die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen des Pflegeheims gelten die diesem Vertrag beigelegten vorvertraglichen Informationen, soweit auf Seite 1 dieses Vertrags unter Nr. 6 nichts Abweichendes festgelegt ist.

§ 3 Wohnraum

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim darf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, ihr/sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen des Pflegeheims schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers kann das Pflegeheim die für Reparaturen entstandenen Kosten von der Bewohnerin / dem Bewohner verlangen.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner erhält bei der Aufnahme einen Haus- und Zimmerschlüssel und einen Wertfachschlüssel auf Anfrage. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Pflegeheims gestattet. Wird ein Schlüssel gebrauchsunfähig oder geht er verloren, ist dies dem Pflegeheim unverzüglich mitzuteilen. Ein gebrauchsunfähiger Schlüssel ist gleichzeitig dem Pflegeheim auszuhandigen. Bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, auf Verlangen des Pflegeheims die Kosten für die Auswechslung der entsprechenden Schlösser bzw. einer Schließanlage und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen, sofern die Bewohnerin / der Bewohner nicht nachweisen kann, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

(4) Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Pflegeheims möglich.

(5) Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mierechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

§ 4 Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile, Zahlungsmodalitäten

Die Bewohnerin / der Bewohner trägt die Kosten für die Pflegevergütung, die Ausbildungsumlage, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen hat die Bewohnerin / der Bewohner selbst zu tragen.

Einen Teil des Heimentgelts trägt die Pflegeversicherung bei Bewohnerinnen und Bewohnern ab Pflegegrad 2. Die Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 setzen sich zusammen aus dem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Höhe des Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI ist abhängig von der bisherigen Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege und der Höhe des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen einschließlich der Ausbildungsumlage. Die Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege wird von der Pflegekasse schriftlich bestätigt, dies ist Grundlage für die Abrechnung.

Der verbleibende Eigenanteil der Bewohnerin / des Bewohners ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Heimentgelt gesamt und der Gesamtleistung der Pflegeversicherung.

Die Werte sind der nachfolgenden Kostenaufstellung zu entnehmen:

Einzelzimmer	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
a) Investitionskosten	29,94 €	29,94 €	29,94 €	29,94 €
b) Unterkunft	19,76 €	19,76 €	19,76 €	19,76 €
c) Verpflegung	16,17 €	16,17 €	16,17 €	16,17 €
d) Pflegevergütung	102,58 €	118,76 €	135,62 €	143,18 €
e) Ausbildungsumlage	5,08 €	5,08 €	5,08 €	5,08 €
Gesamt kalendertäglich	173,53 €	189,71 €	206,57 €	214,13 €
Gesamt monatlich im Durchschnitt	5.279 €	5.771 €	6.284 €	6.514 €
Anteil Pflegekasse Dauerpflege	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Eigenanteil monatlich	4.509 €	4.509 €	4.509 €	4.509 €
Eigenanteil in den ersten 12 Monaten	4.133 €	4.133 €	4.133 €	4.133 €
Eigenanteil nach 12 Monaten	3.757 €	3.757 €	3.757 €	3.757 €
Eigenanteil nach 24 Monaten	3.256 €	3.256 €	3.256 €	3.256 €
Eigenanteil nach 36 Monaten	2.630 €	2.630 €	2.630 €	2.630 €

Da die Investitionskosten des Pflegeheims nicht staatlich gefördert wurden, hat das Pflegeheim die Investitionskostenberechnung nach § 82 Absatz 4 SGB XI der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Der Leistungsbetrag der Pflegekasse nach § 43 Abs. 2 SGB XI ist ein pauschaler monatlicher Fixbetrag. Übersteigt in einem Monat dieser Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil die Bewohnerin / der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten. Demgegenüber richtet sich die Höhe des Leistungszuschlags der Pflegekasse nach § 43c SGB XI nach dem tatsächlichen Eigenanteil der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage, der sich nach Abzug des Leistungsbetrags nach § 43 SGB XI ergibt. Soweit kein Eigenanteil anfällt, da die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage bereits durch den Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI gedeckt werden, wird von der Pflegekasse kein Leistungszuschlag gezahlt. Zudem reduziert sich der Leistungszuschlag, wenn die Bewohnerin / der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder mehr als drei Tage abwesend ist.

(2) Für einen Kalendermonat wird unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Kalendertage im Kalendermonat das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet. Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil), sondern der tatsächliche Eigenanteil, der sich ergibt, wenn der Leistungsbetrag der Pflegekasse vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre.

(3) Zieht der Bewohner während des laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt er, wird abweichend von (2) das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau abgerechnet. Bei Auszug oder Tod am letzten Tag eines Monats werden 30,42 Tage abgerechnet.

(4) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Die Bewohnerin / der Bewohner oder eine von ihr/ihm beauftragte Person können die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Verwaltung des Pflegeheims einsehen.

(5) Die Entgelte sind, soweit sie von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichten sind und nicht von einer Pflegekasse oder einem Sozialhilfeträger übernommen werden, bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das

Konto Nr. 506 401 057 bei der Volksbank Stuttgart (BLZ 600 901 00)

oder - soweit eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wurde - durch Bankeinzug.

(6) Entsteht durch Kündigung oder Tod der Bewohnerin / des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch der Bewohnerin / des Bewohners oder der Erben gegenüber dem Pflegeheim, ist der Betrag acht Wochen nach Kündigung oder Tod fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Erfolgt nach Kündigung oder Tod der Bewohnerin / des Bewohners eine auf die Zeit des Heimaufenthalts rückwirkende Höherstufung bezüglich der Pflegebedürftigkeit, kann das Pflegeheim daraus sich ergebende Zahlungsansprüche gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner oder dem Nachlass geltend machen.

§ 5 Abwesenheitsvergütung

(1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners wird ihr/sein Pflegeheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an um 25 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

(3) Diese Regelung findet auch bei späterem Einzug als unter auf Seite 1 genannten Aufnahmetag Anwendung.

(4) Weist die Bewohnerin / der Bewohner nach, dass das Pflegeheim infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Bestandteile des Heimentgelts entsprechend.

(5) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

§ 6 Entgelterhöhung

(1) Das Pflegeheim kann eine Erhöhung des Gesamtheimentgelt bzw. seiner einzelnen Bestandteile gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.

(2) Die beabsichtigte Erhöhung wird der Bewohnerin / dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / der Bewohner sind berechtigt, die Angaben in der Erhöhungsbegründung durch Einsichtnahme in die in der Verwaltung des Pflegeheims ausliegenden Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei dem Gesamtheimentgelt und seinen Bestandteilen richtet sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders - insbesondere geringer - ausfallen, als sie vom Pflegeheim zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch den Bewohnerinnen und Bewohnern mitgeteilt worden ist.

(4) Die Bewohnerin / der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierfür ist Textform vorgesehen. Diese umfasst Brief, Fax und Email.

§ 7 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

(1) Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einem anderen als dem bisherigen Pflegegrad notwendig oder ausreichend, so hat das Pflegeheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrags anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen.

Sowohl das Pflegeheim als auch die Bewohnerin / der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Vertrags verlangen.

Bei einer Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad hat das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung zu senken. Bei einer Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad darf das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung erhöhen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie/er auf schriftliche Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt die Bewohnerin / der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung eines höheren Pflegegrades nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die dem nächst höheren Pflegegrad entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen.

Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p.A. unverzüglich zurück.

§ 8 Kündigung des Vertrags

Für die Kündigung des Vertrags durch die Bewohnerin / den Bewohner oder das Pflegeheim gelten die für die jeweilige Vertragspartei einschlägigen Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (insbesondere §§ 11 bis 13 WBVG), das in der Verwaltung des Pflegeheims eingesehen werden kann.

Für die Kündigung ist Textform vorgesehen. Diese umfasst Brief, Fax und Email.

§ 9 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende infolge Kündigung

(1) Bei einer Kündigung sind das Zimmer, geräumt von allen von der Bewohnerin / dem Bewohner mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, sowie sämtliche der Bewohnerin / dem Bewohner überlassene Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung des Zimmers ist Seitens des Vertreters der Verwaltung des Pflegeheims mitzuteilen.

(2) Bleiben nach Vertragsende und nach Auszug der Bewohnerin / des Bewohners persönliche Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände zurück, so kann das Pflegeheim diese Gegenstände auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners in einem anderen Raum einlagern.

(3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende und nach Auszug der Bewohnerin / des Bewohners abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Pflegeheim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 10 Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrags im Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners endet die Pflicht zur Zahlung des Gesamtheimentgelts mit dem Todestag.

(2) Das Pflegeheim benachrichtigt unverzüglich die von der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich benannten Ansprechpersonen.

(3) Das Pflegeheim hat sämtliche Arznei- und Betäubungsmittel der Bewohnerin / des Bewohners nach eigenem Ermessen entweder einer Apotheke zur weiteren Verwendung oder zur Entsorgung zu übergeben oder selbst zu entsorgen.

(4) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände der Bewohnerin / des Bewohners kann das Pflegeheim, 2 Wochen nach dem Todestag, in einem gesonderten Raum einlagern. In diesem Fall hat es ein Verzeichnis der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu erstellen, dessen Richtigkeit von zwei Personen mittels Unterschrift zu bestätigen ist.

(5) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden nach Wahl des Pflegeheims einer der von der Bewohnerin / dem Bewohner benannten Ansprechpersonen auf entsprechende Aufforderung hin ausgehändigt.

(6) Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im Zimmer der Bewohnerin / des Bewohners verbleiben kann das Pflegeheim einen Betrag in Höhe von 100% der Investitionskosten und 75% der Hotelkosten berechnen.

Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in einem gesonderten Raum eingelagert werden kann das Pflegeheim einen Betrag in Höhe von 10,- € je Tag und Quadratmeter notwendiger Lagerfläche berechnen.

(7) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände von der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich benannten Ansprechpersonen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Todestag abgeholt, kann das Pflegeheim diese Gegenstände verwerten lassen oder entsorgen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber den Ansprechpersonen abgerechnet.

§ 11 Aufbewahrung von Wertsachen

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner wird auf die Risiken bei Einbringung von Wertsachen in ihr/sein Zimmer hingewiesen. Gegebenenfalls sollte die Bewohnerin / der Bewohner dringend eine eigene Versicherung abschließen.
- (2) Sollen durch das Pflegeheim Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass ihre/seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (2) Das Pflegeheim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Bewohnerin / des Bewohners. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner erhält auf Wunsch Mitteilung, welche personenbezogenen Daten in welcher Form gespeichert werden. Außerdem hat die Bewohnerin / der Bewohner oder eine von ihr/ihm benannte Person das Recht auf Einsichtnahme in die über sie/ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 13 Beschwerderecht

- (1) Der Bewohner kann sich jederzeit beim Pflegeheim oder seinem Träger über Angelegenheiten des Pflegeheimvertrags beraten lassen sowie über Mängel bei der Erbringung der in diesem Pflegeheimvertrag vorgesehenen Leistungen beschweren.
- (2) Der Bewohner wird außerdem darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, sich bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde und bei der von Heimaufsicht, Pflegekassen, MDK und Sozialhilfeträgern gebildeten Arbeitsgemeinschaft beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Pflegeheimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren, und von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde über seine Rechte und Pflichten beraten wird.

Landratsamt Rems Murr Kreis, Geschäftsbereich Ordnung, Heimaufsicht
Postfach 1413, 71328 Waiblingen, Telefon 07151-501-0

- (3) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz teil.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sollen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.
- (3) Die Haltung von Tieren bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (4) Bei Kündigung des Vertrages vor Vertragsantritt wird eine Pauschale von 250,- € fällig. Es wird eingeräumt den Nachweis zu erbringen, dass der tatsächliche Aufwand im Einzelfall geringer ausgefallen ist.